OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651029/5/MS

Datum:
Linz, 3. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H B, vertreten durch Anwaltssocietät S D S & P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Oktober 2017, GZ: BHUUBSS-2017-405325/1-RAU, betreffend die Abweisung des Antrages auf neuerliche Zuweisung eines Wunschkennzeichens nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Dem Antrag des Beschwerdeführers auf neuerliche Zuweisung (Verlängerung) des Wunschkennzeichens „x“ wird stattgegeben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Oktober 2017, GZ: BHUUBSS-2017-405325/1-RAU, wurde der Antrag des H B (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf neuerliche Zuweisung bzw. Verlängerung des Wunschkennzeichens X abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus:
„Mit bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eingebrachtem Anbringen vom 14. September 2017 beantragten Sie die neuerliche Zuweisung (Verlängerung) des Wunschkennzeichens ‚x'.
Gemäß § 48a Abs 1 KFG können die nicht behördenbezogenen Teile eines Kennzeichens (Vormerkzeichen) auch frei gewählt werden (Wunschkennzeichen).
Gemäß § 48a Abs 2 KFG ist ein Wunschkennzeichen auf schriftlichen Antrag zuzuweisen oder zu reservieren, wenn
a) es der durch Verordnung bestimmten Form entspricht,
b) es noch nicht einem anderen Fahrzeug zugewiesen oder für eine andere Person reserviert ist,
c) es nicht ein Vormerkzeichen ist, das für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten ist und das Fahrzeug nicht dieser Bestimmung entspricht und
d) es nicht eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination oder Buchstaben-Ziffernkombination enthält oder in Kombination mit der Behördenbezeichnung eine lächerliche oder anstößige Buchstaben- oder Buchstaben-Ziffernkombination ergibt.
Gemäß § 48a Abs 8 KFG erlischt das Recht zur Führung eines Wunschkennzeichens spätestens nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der ersten Zuweisung, im Fall vorangegangener Reservierung ab Bekanntgabe der Reservierung. Dem Besitzer steht demnach das Vorrecht auf eine neuerliche Zuweisung zu.
Gemäß § 48a Abs 8a KFG ist ein Antrag auf neuerliche Zuweisung des Wunschkennzeichens (Verlängerung) für weitere 15 Jahre bezogen auf den Jahrestag der ersten Zuweisung oder Reservierung vor Erlöschen des Rechtes, frühestens jedoch sechs Monate vor dem Tag des Erlöschens, bei einer Zulassungsstelle einzubringen (vgl auch § 40b Abs 1). Die Zulassungsstelle hat die Verlängerung vorzunehmen.

Gemäß § 132 Abs 30 KFG dürfen bereits vor Inkrafttreten des § 48a Abs 2 lit d idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr 72/2015 reservierte oder zugewiesene Wunschkennzeichen, die nicht § 48a Abs 2 lit d idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr 72/2015 entsprechen, während des in § 48a Abs 8 genannten Zeitraumes weiterhin zugewiesen und an Fahrzeugen geführt werden. Solche Wunschkennzeichen dürfen aber nicht verlängert werden. Ein Antrag gemäß § 48a Abs 8a auf neuerliche Zuweisung eines solchen Wunschkennzeichens ist von der Zulassungsstelle der Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Folgender Sachverhalt steht fest:
1.1. Am 20. Jänner 2003 wurde die Reservierung des Wunschkennzeichens ‚x' für Sie vorgenommen. Mit selbem Datum wurde Ihnen das genannte Wunschkennzeichen zugewiesen.

1.2. Sie sind am 20. August 1959 geboren und heißen H B. Sie sind Oberst des S L und engagieren sich bei der Gewerkschaft öffentlicher Dienst Oberösterreich.
1.3. Mangels gegenteiliger Hinweise ist entsprechend Ihren Antragsausführungen davon auszugehen, dass Sie keinerlei Verbindung zur rechtsextremen Szene aufweisen und Sie auch dort gebräuchliche Codes nicht verwenden.
1.4. Sowohl in Ihrem privaten als auch in Ihrem beruflichen Umfeld sind Sie als ‚BH' (für B H) bekannt.
1.5. Den Vorschlag der Behörde, als Buchstabenkombination für das Wunschkennzeichen ‚HB' zu wählen, weil Ihr Antrag voraussichtlich abzuweisen sein wird, lehnten Sie telefonisch ab.

2. Die Behörde hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in Ihr Anbringen vom 14. September 2017, Einholung einer telefonischen Stellungnahme zu Ihrem Begehren und Einsichtnahme in die Zulassungsevidenz und in das zentrale Melderegister.

Hierüber hat die Behörde erwogen:
1. Zunächst ist zur Einbringung auszuführen, dass der gegenständliche Antrag gemäß § 48a Abs 8a erster Satz KFG bei einer Zulassungsstelle einzubringen gewesen wäre. Zumal dieser jedoch ohnehin gemäß § 132 Abs 30 KFG iVm dem Erlass des BMVIT vom 23. Juli 2015 betreffend anstößige oder lächerliche Wunschkennzeichen, BMVIT-179.493/0011-IV/ST4/2015 idF des Erlasses des BMVIT vom 22. Dezember 2016, BMVIT-179.493/0009-IV/ST1/2016, ohne weitere Bearbeitung der Behörde vorzulegen gewesen wäre, wurde von der Verweisung des Antragsteilers an eine Zulassungsstelle abgesehen und der Antrag sogleich ho in Bearbeitung genommen.

2. Die Reservierung des gegenständlichen Kennzeichens erfolgte am 20. Jänner 2003, sodass der Antrag von 14. September 2017 gemäß § 48a Abs 8a KFG zulässig ist.

3. Gemäß § 132 Abs 30 KFG darf ein Wunschkennzeichen, das § 48a Abs 2 litd KFG widerspricht, nicht verlängert werden. Ein Wunschkennzeichen widerspricht dieser Regelung, wenn es eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination oder Buchstaben-Ziffernkombination enthält oder in Kombination mit der Behördenbezeichnung eine lächerliche oder anstößige Buchstaben- oder Buchstaben-Ziffernkombination ergibt.

3.1. Der Erlass des BMVIT vom 23. Juli 2015 betreffend anstößige oder lächerliche Wunschkennzeichen, BMVIT-179.493/0011-IV/ST4/2015, idF des Erlasses des BMVIT vom 22. Dezember 2016, BMVIT-179.493/0009-IV/ST1/2016, enthält Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationen, die jedenfalls als anstößig iSd § 48a Abs 2 lit d KFG anzusehen sind. Gemäß Punkt 3.3. dieses Erlasses sind Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen, die in rechtsextremen Kreisen als Codes verwendet werden, jedenfalls als anstößig anzusehen. In der im Erlass enthaltenen demonstrativen Aufzählung ist auch die Buchstabenkombination ‚BH' genannt, die demnach in rechtsextremen Kreisen für ‚Blood and Honour' steht.
Gemäß Punkt 6. des Erlasses dürfen die enthaltenen Buchstaben- und Ziffernkombinationen unabhängig von der Motivation des Antragstellers nicht vergeben werden. Die Anstößigkeit besteht demnach insbesondere für die in Punkt 3.3. genannten Kombinationen unabhängig davon, ob diese tatsächlich und konkret als rechtsextreme Codes verwendet werden oder ein rechtsextremer Hintergrund oder eine solche Motivation durch den Antragsteller besteht oder Hinweise dahin gehend vorhanden sind. Die

Anstößigkeit und damit Unzulässigkeit ist demnach (ausgenommen fortlaufende, durchgehende Ziffernkombinationen durch denselben Zulassungsbesitzer) absolut.

3.2. Ein Erlass ist eine interne Verwaltungsvorschrift, die von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde ergeht und deren Organisation und Handeln näher bestimmt. Die nachgeordnete Behörde ist an die Regelungen der Erlässe gebunden, sofern diese nicht in Widerspruch zu den Gesetzen stehen.
3.2.1. Der Ansicht der erlassgebenden Behörde, wonach es bei der Beurteilung der Anstößigkeit einer Kombination iSd § 48a Abs 2 lit d KFG nicht auf die Intention des Antragstellers sowie die Assoziation durch sein privates und berufliches Umfeld (in Ihrem Fall ‚BH' für ‚B H') ankommen kann, ist beizupflichten: Ob eine Buchstaben- und/oder Ziffernkombination als anstößig zu betrachten ist, ist nach Ansicht der Behörde vielmehr nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen. Demnach ist dann von Anstößigkeit auszugehen, wenn eine Kombination im Allgemeinen als ungehörig empfunden wird.
3.2.2. Im Hinblick auf die gegenständliche Kombination ‚BH' ist auszuführen, dass ‚Blood and Honour' der englische Ausdruck für ‚Blut und Ehre' ist. Diese Schlagworte wiederum stellten zentrale Begriffe der nationalsozialistischen Ideologie dar, insbesondere im Zusammenhang mit der Hitlerjugend. Es ist davon auszugehen, dass dem Großteil der Bevölkerung die Verbindung zwischen diesen Schlagworten und der nationalsozialistischen Ideologie bekannt ist.
Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die (in Deutschland seit 2000 verbotene) rechtsextreme Gruppierung ‚Blood and Honour' in jüngerer Vergangenheit in Deutschland, Österreich, Ungarn und in der Schweiz wieder vermehrt in Erscheinung tritt.
Der Gebrauch der englischen Sprache ist dem Großteil der Bevölkerung geläufig, sodass dies die Erfassbarkeit der Bedeutung der Begriffe im Allgemeinen ermöglicht und im Ergebnis anzunehmen ist, dass der Ausspruch ‚Blood and Honour' und somit auch ‚BH' im Allgemeinen als ungehörig empfunden wird.
3.2.3. Im Ergebnis kann somit nicht von einer Gesetzwidrigkeit des Erlasses ausgegangen werden, sodass dieser für die ho Behörde verbindlich ist.

4. Zumal das beantragte Wunschkennzeichen X die Buchstabenkombination ‚BH' enthält, die nach dem Erlass des BMVIT vom 23. Juli 2015 betreffend anstößige oder lächerliche Wunschkennzeichen, BMVIT-179.493/0011-IV/ST4/2015, idF des Erlasses des BMVIT vom 22. Dezember 2016, BMVIT-179.493/0009-IV/ST1/2016, unabhängig von der Motivationslage des Antragstellers als anstößig zu qualifizieren ist und daher nicht vergeben bzw. verlängert werden darf, konnte die beantragte Verlängerung nicht bewilligt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 17. Oktober 2017 zugestellt worden ist, hat dieser durch seinen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 14. November 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides; in eventu die

Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf neuerliche Zuweisung des Wunschkennzeichens X Folge gegeben wird.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„1.) Der Bescheid der BH Urfahr-Umgebung vom 10.10.2017 zu GZ BHUUBSS-2017-405325/1-RAU verletzt den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten.

Diese Rechtsverletzung ergibt sich zum Teil aus folgenden Überlegungen:
Gemäß des zuvor erwähnten Erlasses des Bundesministerium für Verkehr, Information und Technologie vom 23.7.2015 ergibt sich nach deren Ansicht die Meinung, dass die Buchstaben- und Ziffernkombinationen ‚BH' in rechtsextremen Kreisen als Code verwendet werden.

Der gegenständliche Erlass ist dem Grunde nach nicht gesetzeswidrig, jedoch ist in diesem Zusammenhang auf den Einzelfall bzw. auf den konkreten Antrag des Beschwerdeführers einzugehen und geben die Erläuterungen auch entsprechenden Aufschluss über die Anwendbarkeit. Im vorliegenden Fall bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die entsprechende Buchstabenkombination ‚BH' in der Öffentlichkeit als ‚Blood & Honour' verstanden wird. In Anbetracht der Umstände, insbesondere, dass grundsätzlich in Österreich Amtssprache ‚Deutsch' herrscht und in der Bevölkerung die Abkürzungen ‚BH' für alles andere als für ‚Blood & Honour' steht, ist hier jedenfalls von keinem Begriff der Allgemeinheit auszugehen, sondern nur auf einen beschränkten Kreis von Personen die den Nationalsozialismus verherrlichen. In der Realität und nicht nur auf Basis der inhaltsleeren Aussage, dass die ‚Allgemeinheit' die Buchstabenkombination ‚BH' als Blood & Honour definiert, ist vielmehr davon auszugehen, dass die Allgemeinheit die Abkürzung ‚BH' als Bezirkshauptmannschaft bzw. Bundesheer wahrnimmt. In Österreich haben die Fahrzeuge des Bundesheers ebenfalls die Abkürzung BH und ist in diesem Zusammenhang keinesfalls von der Verwendung nationalsozialistischer Codes auszugehen. Auch verschiede Bezirkshauptmannschaften vergeben Kennzeichen, die die Buchstabenkombination ‚BH' samt Zahlenkombination haben (siehe Beilage Lichtbild). Die Aussage, dass die Allgemeinheit hier von einem Code im nationalsozialistischen Gedankengut ausgeht, ist jedenfalls inhaltsleer und entspricht schlichtweg nicht dem Faktum. Demnach liegen im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte vor, dass die Allgemeinheit bei den Buchstaben BH von ‚Blood & Honour' ausgeht, sondern ist vielmehr die Abkürzung für Bezirkshauptmannschaft oder Bundesheer offenkundig und auch für die Bezirkshauptmannschaft nicht anstössig. Demnach ist die Einschätzung des BM für Verkehr, Innovation und Technologie jedenfalls unrichtig und ist auch die damit einhergehende Anwendung des Erlasses rechtswidrig. Eine Zuordnung der Verwendung BH und damit einhergehende Assoziation mit dem Spruch ‚Blood & Honour' würde nämlich voraussetzen, dass diese Tatsache entweder allgemein bekannt (also notorisch) sei oder von jedermann bereits ohne besondere Fachkenntnisse (Englisch) erkannt werden könnte (vgl Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze, Band I, 2. Auflage, § 45 E27 und 28 wiedergegebene Judikatur).

Die belangte Behörde argumentiert zwar, dass die Schlagworte ‚Blood & Honour' bzw. ‚Blut & Ehre' einer der zentralen Begriffe der nationalsozialistischen Ideologie war. Inwieweit jedoch einem ‚Großteil der Bevölkerung' die Verbindung zwischen diesen Schlagworten und

der nationalsozialistischen Ideologie bekannt ist, sei dahingestellt, zumal die Allgemeinheit nicht über entsprechende Englischkenntnis verfügt und letztendlich auch die entsprechende Buchstabenkombination, aber auch die damit einhergehenden Schlagworte nicht zwingend in diesem Zusammenhang zugeordnet werden können.

Damit wird in diesem Zusammenhang der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und der damit einhergehenden aufgestellten Erfordernisse nicht Folge getragen bzw. entsprochen, weil sich zum Einem die Behörde nicht mit dem Begriff ‚Allgemeinheit' und schon gar nicht mit dem konkreten Verständnis der Buchstabenkombination BH auseinandergesetzt hat.

Aus diesem Grund reicht es auch nicht aus, wenn die belangte Behörde ergänzend darauf hinweist, dass hier eine objektive Bewertung herangezogen werden muss, da letztendlich die Allgemeinheit bzw. das Verständnis der Allgemeinheit bewertet werden muss. Aufgrund des Umstandes, dass nach wie vor Amtssprache ‚Deutsch' ist und letztendlich der Großteil der österreichischen Bevölkerung nach wie vor nicht Englisch spricht bzw. auch über die damit einhergehenden Schlagworte nicht informiert ist, ist nicht auf die ‚Allgemeinheit' zu verweisen, sondern ist letztendlich im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Beschwerdeführer entsprechende Codes verwendet bzw. hier eine entsprechende Aussage tätigen möchte.

Defacto und hat in diesem Punkt auch die Behörde zugestimmt, geht es dem Mitglied der Gewerkschaft FSG (!!!) bzw. dem Beschwerdeführer letztendlich um ein Erkennungsmerkmal seiner Person, welches seit 2003 in dieser Form auch verwendet wird. Bei der nunmehr angefochtenen Entscheidung der belangten Behörde ist diesem Gedanken zu wenig bzw. keine Folge getragen worden und wird hier lediglich auf eine unbestimmte Definition der ‚Allgemeinheit' sowie inhaltsleere Standardformulierung verwiesen. Faktum ist und ist nochmalig darauf hinzuweisen, dass die ‚Allgemeinheit' in Österreich unter der Buchstabenkombination BH lediglich die Abkürzung ‚Bezirkshauptmannschaft' oder ‚Bundesheer' assoziiert. An dieser Stelle sei am Rande bemerkt, dass sogar ehemalige Bezirkshauptleute eine entsprechende Zuordnung als Bezirkshauptmannschaft qualifizierten und nicht mit der von der belangten Behörde dargelegten Codierung ‚Blood & Honour' in Verbindung bringen.

Wenn die Behörde hier die ‚Allgemeinheit' als Maßstab ansetzt, so sei auch darauf hinzuweisen, dass auch das Vertrauen der „Allgemeinheit" in die sachliche Erfüllung der Aufgaben durch die betreffenden Behörden und die damit einhergehende Rechtssicherheit gewährleistet werden soll.

Die kritische Betrachtung derartiger Kombinationen ist dem Bundesministerium durchaus nicht verwehrt, gehört es doch zu den verfassungsrechtlichen Aufgaben entsprechende Vorkehrungen hinsichtlich des Nationalsozialismus zu treffen. Die belangte Behörde bzw. auch das damit einhergehende Bundesministerium verwehrt jedoch mündigen Bürgern einen damit einhergehenden demokratischen Diskurs im Hinblick auf die Möglichkeit die entsprechenden Wunschkennzeichen weiterzuführen. Defacto ist der Beschwerdeführer seit 17.4.2003 Inhaber des gegenständlichen Wunschkennzeichens, welches einzig und allein auf den damit einhergehenden Namen abgestellt. Darauf hätte die Bescheid erlassende Behörde in einer sachlichen und objektiven Aufarbeitung eingehen müssen.

Aus dem Erlass des BM für Verkehr, Innovation und Technologie ist in seinen Erläuterungen eindeutig und klar zu Z 2 (§ 132 Abs 30) ausgeführt, dass bereits vergebene Wunschkennzeichen während ihres Gültigkeitszeitraums von 15 Jahren unberührt bleiben sollen und weiterhin zugewiesen und an Fahrzeugen geführt werden dürfen, auch wenn sie nach der neuen Regelung nicht mehr bewilligt werden können.

Demnach hat die Behörde die entsprechende Erläuterung zum Erlass mit der GZ BMVIT-179.493/0011-IV/ST4/2015 vom 23.7.2015 insbesondere die damit einhergehenden Erläuterungen sowie die damit einhergehende Regelung ‚auch wenn sie nach der neuen Regelung nicht mehr bewilligt werden können' völlig außer Acht gelassen und ist in Folge dessen auch die damit einhergehenden Erläuterungen völlig übergangen. Auch aus dem beigefügten Lichtbild ergibt sich zweifelsohne der Umstand, dass die Behörde Kennzeichen mit der Kombination BH vergibt.

Demnach gibt sich diese Rechtsverletzung auch aus den damit einhergehenden Erläuterungen des maßgeblichen Erlasses."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 16. November 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Abhaltung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2018, zu der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen waren.

Beide Parteien brachten im Wesentlichen wie in der schriftlichen Beschwerde (Beschwerdeführer) bzw. im bekämpften Bescheid (belangte Behörde) vor.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Am 20. Jänner 2003 wurde dem Beschwerdeführer das Wunschkennzeichen „x" zugewiesen.

Mit Eingabe vom 19. September 2017 beantragte der Beschwerdeführer die Verlängerung bzw. erneute Zuweisung seines Wunschkennzeichens.

Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit dem hier bekämpften Bescheid abgewiesen.
Der Beschwerdeführer ist in seinem privaten und beruflichen Umfeld als „BH“ bekannt. Die ggst. Buchstabenkombination bzw. Buchstaben-Ziffernkombination stellt für den Beschwerdeführer eine Art Statussymbol dar.

Der Beschwerdeführer ist als Oberst des S L tätig und engagiert sich bei der Gewerkschaft öffentlicher Dienst.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde sowie aus der durchgeführten mündlichen Verhandlung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 48a Abs. 2 lit. d KFG ist auf schriftlichen Antrag ein Wunschkennzeichen zuzuweisen oder zu reservieren, wenn es nicht eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination oder Buchstaben-Ziffernkombination enthält oder in Kombination mit der Behördenbezeichnung eine lächerliche oder anstößige Buchstaben- oder Buchstaben-Ziffernkombination ergibt.

Gemäß § 48a Abs. 8a KFG ist ein Antrag auf neuerliche Zuweisung des Wunschkennzeichens (Verlängerung) für weitere 15 Jahre bezogen auf den Jahrestag der ersten Zuweisung oder Reservierung vor Erlöschen des Rechtes, frühestens jedoch sechs Monate vor dem Tag des Erlöschens, bei einer Zulassungsstelle einzubringen. In diesem Fall ist die Abgabe in der Höhe von 200 Euro (Verkehrssicherheitsbeitrag) bei der Zulassungsstelle zu entrichten. Die Zulassungsstelle hat die Verlängerung vorzunehmen. Der ermächtigte Versicherer hat die eingenommenen Beträge gesammelt zweimal monatlich an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu überweisen. Für die Verlängerung des Wunschkennzeichens ist der Kostenbeitrag im Sinne des Abs. 4 in der Höhe von 14 Euro bei der Zulassungsstelle zu entrichten und fließt dieser zu.

Gemäß § 132 Abs. 30 KFG dürfen bereits vor Inkrafttreten des § 48a Abs. 2 lit. d idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2015 reservierte oder zugewiesene Wunschkennzeichen, die nicht dem § 48a Abs. 2 lit. d idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2015 entsprechen, während des in § 48a Abs. 8 genannten Zeitraums weiterhin zugewiesen und an Fahrzeugen geführt werden. Solche Wunschkennzeichen dürfen aber nicht verlängert werden. Ein Antrag gemäß § 48a Abs. 8a auf neuerliche Zuweisung eines solchen Wunschkennzeichens ist von der Zulassungsstelle der Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die belangte Behörde hat ihrer Entscheidung den gestellten Antrag auf neuerliche Zuweisung des unter II. genannten Wunschkennzeichens, gestützt auf den Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23. Juli

2015, GZ: BMVIT-179.493/0011-IV/ST4/2015, welcher auf die Liste Mauthausen Komitee Bezug nimmt, abgewiesen.
Ein Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie stellt keine verbindliche Rechtsgrundlage für den VwGH und das VwG dar (vgl. VwGH 25.1.2018, Ra 2017/11/0269).
Der Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht an einem Erlass zu messen, auf dessen Einhaltung der Partei kein subjektives Recht zukommt. Einem allfälligen Erlass als Verwaltungsverordnung kommt somit bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angeordneten Bescheides durch den VwGH keine Relevanz zu (VwGH 28.11.2013, 2013/03/0130).
Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit, des in Beschwerde gezogenen Bescheides hat daher nicht anhand des zitierten Erlasses zu erfolgen, an den die belangte Behörde zweifelsohne bei ihrer Entscheidung gebunden war.

Zu klären ist also die Frage, ob die Buchstabenkombination „BH“ auf einem Wunschkennzeichen als anstößig zu bewerten ist oder nicht.

Die zur Anwendung gelangende gesetzliche Bestimmung (§ 48a Abs. 2 lit. d KFG) wurde erstmals mittels Novelle BGBl. Nr. 375/1988 in das KFG implementiert und mittels BGBl. I Nr. 72/2015 zu der hier anzuwendenden Fassung novelliert.
In den Erläuterungen wird dazu Folgendes ausgeführt:
„Die derzeitige Regelung betreffend die Anstößigkeit oder Lächerlichkeit eines Wunschkennzeichens bezieht sich lediglich auf die Buchstabenkombination und nicht auf die Behördenbezeichnung bzw. die Ziffern. Aktuelle Fälle zeigen, dass es in Verbindung mit der Behördenbezeichnung mit der gewählten Buchstabenkombination anstößige oder lächerliche Kennzeichen geben kann. Weiters gibt es Ziffernkombinationen, die in rechtsextremen Kreisen als Codes verwendet werden. Daher wird die Regelung erweitert und soll auch Kombinationen aus gewählter Buchstabenkombination und Behördenbezeichnung sowie Kombination aus Buchstaben und Ziffern umfassen.“

Aus den dazugehörigen Materialen ergeben sich keine Hinweise, was der Gesetzgeber unter „anstößig“ verstanden wissen will, auch nicht darauf, welche Maßstäbe bei der Beurteilung, ob eine Buchstabenkombination bzw. Buchstaben-Ziffernkombination als anstößig zu bewerten ist, anzusetzen sind. Die Materialien sind daher nicht geeignet, zur Lösung der Frage, ob das beantragte Wunschkennzeichen eine Buchstabenkombination, die als anstößig anzusehen ist und damit der Antrag abzuweisen ist, einen Beitrag zu leisten.

Synonyme zur Anstößigkeit sind laut Online-Duden „Doppeldeutigkeit, Geschmacklosigkeit, Obszönität, Schweinerei, Taktlosigkeit“.

Aus dem Synonym. Handwörterbuch der dt. Sprache, Band 1, Johann Baptist Mayer, S 51 wird zum Begriff „anstößig“ (im Übrigen gleichzeitig zum Wort „ärgerlich“) ausgeführt:
„Beide Wörter bezeichnen ein unsittliches Betragen von Seiten seiner Einwirkung auf andere. Ein Wort ist dann anstößig, wenn es das sittliche Gefühl beleidigt.“

Es ist zu beurteilen, ob die Buchstabenkombination „BH“ als „anstößig“ im Sinne einer Verletzung des sittlichen Anstandsgefühls des durchschnittlichen Betrachters empfunden werden muss.

Auf die Intention des Antragstellers kommt es, wird von der Wortbedeutung ausgegangen, nicht an. Dennoch ist diesbezüglich festzustellen, dass der Antragstellung durch den Beschwerdeführer aufgrund des festgestellten Sachverhalts nicht die Absicht zugrunde liegt, mit der von ihm gewünschten Buchstabenkombination Anstoß zu erregen.
Im Hinblick auf den zur Beurteilung stehenden Sachverhalt hat die belangte Behörde ausgesprochen, dass im Verfahren keine Hinweise hervorgekommen sind, die den Beschwerdeführer mit einschlägigem Gedankengut in Verbindung bringen. Auch in der vor dem Landesverwaltungsgericht durchgeführten Verhandlung kamen nicht einmal ansatzweise Indizien in diese Richtung hervor. Vielmehr entstand beim erkennenden Gericht der Eindruck, dass es dem Beschwerdeführer sehr wichtig ist, dass schon anhand des abgestellten oder auch fahrenden Wagens erkannt wird, wer da ist oder unterwegs ist und konnte sich die erkennende Richterin des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich beim angesuchten Kennzeichen um eine Art Statussymbol für den Beschwerdeführer handelt.

Die ggst. Buchstabenkombination „BH“ ist aus der Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichts a priori nicht geeignet das sittliche Anstandsgefühl zu verletzen. Die ggst. Buchstabenkombination ist im österreichischen Sprachraum als Abkürzung für Bezirkshauptmannschaft/Bezirkshauptmann (-frau), Bundesheer oder auch Büstenhalter äußerst gebräuchlich. Selbst im Duden findet sich unter der Abkürzung „BH“ Bezirkshauptmannschaft, Bundesheer und Büstenhalter.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass Fahrzeuge nach wie vor Kennzeichen zugewiesen bekommen, die die Buchstabenkombination „BH“ enthalten und auch staatseigene Fahrzeuge mit Kennzeichen fahren, bei denen die Buchstabenkombination „BH“ als Synonym für die dahinterstehende Einheit (Bundesheer) steht, ist entgegenzuhalten, dass hinter der Verwendung dieser Kennzeichen nicht der Wunsch des einzelnen Fahrzeughalters steht.
Diese werden von der Zulassungsstelle nach bestimmten Kriterien zugeteilt oder sind kraft gesetzlicher Bestimmung zu verwenden.

Dennoch ist festzuhalten, dass schon der Verordnungsgeber die Buchstabenkombination „BH“ als Abkürzung für Heeresfahrzeuge normiert hat (s. § 26 Abs. 4 lit. g Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967). Wäre die fragliche Buchstabenkombination per se als anstößig zu verstehen, so müsste dem Verordnungsgeber unterstellt werden, durch diese Bestimmung die Verwendung eines Kennzeichens mit anstößigem Inhalt vorzuschreiben, was dem Normgeber jedoch nicht unterstellt werden kann.

Die aus dem anglikanischen Sprachraum stammende Abkürzung BH für „Blood and Honour“ als Übersetzung für die in der nationalsozialistischen Ideologie bekannten Wortfolge „Blut und Ehre“ ist in Österreich entgegen den Feststellungen durch die belangte Behörde nicht dem Großteil der Bevölkerung geläufig und wird die ggst. Buchstabenkombination „BH“ auch nicht als anstößig empfunden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es sich bei der Buchstabenkombination „BH“ um keine anstößige Buchstabenkombination im Sinn des § 48a Abs. 2 lit. d KFG handelt und daher dem Antrag auf neuerliche Zuweisung bzw. Verlängerung des Wunschkennzeichens „x“ stattzugeben ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß